

Satzung

der

EurasierFreunde Deutschland e.V.

Sitz Dortmund

Rassehundeverein

Fassung vom 23.04.2023



Inhalt		Seite
§ 1	<i>Name, Sitz, und Geschäftsjahr</i>	3
§ 2	Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Vereinsausschluss	4
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Kassenprüfer	6
§ 12	Der Beirat	7
§ 13	Änderung des Vereinszweckes	7
§ 14	Verschmelzung	7
§ 15	Auflösung des Vereins	7
§ 16	Haftung	8
§ 17	Übergangsvorschrift	8

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
EurasierFreunde Deutschland e. V., Sitz Dortmund
Rassehundeverein
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Wirkungskreis ist international.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung und Verbreitung, sowie die Haltung der Eurasierhunde
 - b. Zusammenschluss aller Liebhaber des Eurasiers
 - c. Information der Allgemeinheit und Weiterbildung der Mitglieder
 - d. Die Förderung des Tierschutzes
 - e. Kostenlose Beratung für Vereinsmitglieder rund um den Eurasier
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Für sachliche Auslagen können in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wobei keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden darf.
6. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder dieses Organs beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Finanzbeauftragte die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Stammmitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht widerspricht, sowie den Ehrenkodex und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung nach Kenntnis der Satzung und des Ehrenkodex der ***EurasierFreunde Deutschland*** an die Geschäftsstelle oder an ein Mitglied des Vorstandes zu beantragen.
3. Familienangehörige von Stammmitgliedern können Anschlussmitglieder (Mindestalter 10 Jahre) werden.
4. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den EFD abzulehnen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Hundehändler und Personen, welche die Hundezucht gewerbsmäßig im Sinne von § 15 Einkommensteuergesetz (Einkünfte aus Gewerbebetrieben) betreiben.
Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler.
Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.
- b. Weiter ausgeschlossen sind Personen, die nachweislich gegen das Tierschutzgesetz oder gegen andere Gesetze oder Verordnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung verstoßen oder aber auf andere Weise der ordentlichen Hundezucht entgegengewirkt haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November schriftlich durch Brief oder E-Mail an den Vorstand erfolgen. Maßgebend ist der Poststempel des Kündigungsschreibens. Eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge aus dem laufenden Jahr ist nicht möglich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Ist an diese Mitgliedschaft eine Anschlussmitgliedschaft nach § 3 Nr. 3 gekoppelt, wird diese in eine Stammmitgliedschaft umgewandelt; es sei denn, sie wird innerhalb von drei Monaten gekündigt, oder das Anschlussmitglied ist noch nicht volljährig.
3. Ein Mitglied, einschließlich in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) Verletzung der Vereinssatzung oder des Ehrenkodex,
 - b) Verstoßes gegen Ordnungen der *EurasierFreunde Deutschland*
 - c) Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen in Verbindung mit der Zucht oder Haltung von Hunden
 - d) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
4. Bei Nichtzahlung von Beiträgen oder anderer Zahlungsverpflichtungen kann der Vorstand das Mitglied durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausschließen. Ein Mahnschreiben ist nicht erforderlich.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind beim Ausscheiden unaufgefordert an die Geschäftsstelle der *EurasierFreunde Deutschland* zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt. Die Mitglieder können darüber hinaus Anträge unmittelbar an den Vorstand richten. Das volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
2. Es ist berechtigt, sich vom Verein in allen Fragen beraten zu lassen, die in Beziehung zum Vereinszweck stehen.
3. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und den Ehrenkodex einzuhalten. Es ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen pünktlich einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Änderungen der Bankverbindung im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung sind rechtzeitig mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch Rücklastschriften Kosten, sind diese vom Mitglied zu erstatten.
3. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht in Rückstand, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte bis zur Begleichung sämtlicher ausstehenden Zahlungen.
4. Neu eintretende Mitglieder entrichten nur die Hälfte der Beiträge, wenn sie im zweiten Halbjahr aufgenommen werden; der Beitrag ist umgehend nach der Aufnahme zu entrichten.
5. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 7 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied, einschließlich in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten sich nicht mehr mit den Zielen des Vereins vereinbaren lässt und / oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Beirates.

3. Das Mitglied kann eine schriftliche Stellungnahme zum Ausschlussverfahren an ein Vorstandsmitglied abgeben.
4. Während der Laufzeit des internen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes, einschließlich der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Mitglieder.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Familienmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein Vereinsmitglied der Familie übertragen, welches schriftlich bevollmächtigt sein muss. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch, neben seiner Stimme, nicht mehr als zwei Stimmen der Familie vertreten.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates
 - d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
 - e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
 - g. Verschmelzung des Vereins
 - h. die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe im Vereinsmagazin einzuladen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Form der Einberufung richtet sich nach Nr. 4.
6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, dem Finanzbeauftragten bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 30. März des Jahres der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
10. Eilanträge sind nicht zulässig.
11. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder sie beantragt.
12. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 10 Der Vorstand

1. ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzbeauftragten, dem Stellvertretenden Finanzbeauftragten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
² In den Vorstand kann nur ein Mitglied einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft gewählt werden.
³ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
⁴ Ein Vorstandsmitglied kann einzelne Rechtsgeschäfte alleine tätigen, wenn er dazu durch Vollmacht der anderen Vorstandsmitglieder beauftragt wird.
⁵ Der Vorstand kann durch sachkundige Beisitzer ergänzt werden. Die sachkundigen Beisitzer haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, ergänzt sich der Restvorstand durch Hinzuwahl. Das so aufgenommene Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur nächsten Vorstandswahl aus.
3. ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheiden, wenn möglich, zwei Vorstandsmitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.
²Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Erstellung eines Jahresberichts.
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - f. Die Buchführung
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Erstellung von Vereinsordnungen
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und in eilbedürftigen Fällen per Telefon, E-Mail, im Rahmen eines Online-Meetings oder mithilfe eines Messenger Dienstes (z.B. WhatsApp oder Signal etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Der Vorstand in Verbindung mit dem Beirat kann Funktionsträger aus besonderem Grund, wenn die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet sind, abberufen.
10. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer, sowie ein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einer der beiden Kassenprüfer kann ein Steuerberater sein.
2. Die Kassenprüfung kann auch durch einen externen Prüfer vorgenommen werden.

3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 6.000 EUR beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Mindestens alle zwei Jahre soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. In einem solchen Falle haben die Mitglieder des Beirates keinen Anspruch auf Kostenerstattung. Sie können jedoch einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
5. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung; wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so rücken die auf der Mitgliederversammlung zur Wahl aufgestellten Personen nach der Anzahl der errungen Stimmen nach. Sollten bei der Mitgliederversammlung keine weiteren Personen zur Wahl gestanden haben, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
7. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Beirates.
8. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Änderung des Vereinszweckes

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Verschmelzung

1. Der Verein kann durch Verschmelzung auf einen anderen Eurasier-Verein übertragen werden.
2. Über die Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gelten die allgemeinen Regeln.
3. Die Mitgliederversammlung muss die Verschmelzung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur rechtswirksam beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Ist die erste, zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert auch dann 3/4 der abgegebenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Vorstand durchzuführen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen dem Verein EurasierZucht-Vereinigung e.V., Vereinsregister Ansbach VR 200309 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht oder andere Behörden Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand in Verbindung mit dem Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Ehrenkodex

Der *Eurasier Freunde Deutschland e.V.* ist ein vereinsübergreifender Zusammenschluss von Liebhabern der Rasse Eurasier.

Wir pflegen die Geselligkeit und das ungezwungene Beisammensein mit unseren Hunden. Bezüglich Sozialverträglichkeit sind uns unsere Eurasier Vorbild. Die Freude über unsere Eurasier steht im Mittelpunkt.

Unsere Zusammenkünfte dienen dem Gedankenaustausch und der Weiterbildung unserer Mitglieder. Hierbei bemühen wir uns um enge Anbindung an die Wissenschaft, Forschung und anderen Fachdisziplinen. Wir haben keine Einheitsmeinung, sondern sind durch unterschiedliche Erfahrungen geprägt. Verschiedene Meinungen sind willkommen. Diese nutzen wir zur Erweiterung unseres persönlichen Horizonts. Die somit gesammelten Erfahrungen geben wir gerne weiter, damit alle davon profitieren. Wir diskutieren gern, engagiert, aber immer sachlich. Wir haben Respekt vor der Meinung anderer. Uns ist wichtig, dass eine Diskussion eine sachlich fundierte Ausgangsbasis hat.

Eine besondere Bedeutung hat in unserer Gemeinschaft der Umgang miteinander. Hierbei pflegen wir insbesondere:

- Den respektvollen und ehrlichen Umgang mit Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern und Gremien
- Die Einhaltung des Brief- und Mailgeheimnisses
- Das offene Gespräch miteinander
- Das Üben von konstruktiver Kritik. Bei persönlicher Kritik immer und ausschließlich an die Person, die es angeht.
- Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von öffentlich zugänglichen Portalen wie zum Beispiel dem Internet.

Das ist das Fundament zum Verständnis unserer Gemeinschaft und die Grundlage zur Mitgliedschaft bei den EurasierFreunden. Verstöße gegen diese Grundsätze können mit dem Vereinsausschluss gemäß den Regeln unserer Satzung geahndet werden.

